

dem Namen Konstantins des Großen „Zeiten gefälscht“, oder wie wir jetzt wohl sagen dürfen: Johannes hat ein sich als Original gebendes Constitutum Constantini fabriziert.

Nehmen wir alles in allem: in einem wahrscheinlich aus der Umgebung Ottos III. kommenden Heft steht, geschrieben von einem Italiener, verbunden mit dem von Otto I. an Johann XII. geleisteten Sicherheitsversprechen (dessen Ergänzung, der Eid der *fideles*, zwar fehlt, aber angekündigt ist) der Text eines Constitutum Constantini; durch einen Eingriff, indem die Kopialnotiz *Et subscriptio imperialis* durch den Vermerk *Et propria manu subscribo sic* ersetzt ist, wird der Eindruck originalen Wortlauts erweckt, der noch dadurch verstärkt wird, daß dieser Vermerk — wie es das Bamberger Heft durchscheinen läßt — in dem „Original“ wahrscheinlich mit roter Tinte in Majuskeln geschrieben war: *Johannes diaconus cognomento digitorum mutilus ... sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*.

Damit kennen wir wohl einen Text der Konstantinischen Schenkung, der im Zusammenhang mit Ottos I. Kaiserkrönung präpariert sein dürfte, aber nicht die äußere Form der verfälschten Fälschung. Von dem Satz: *Hec sunt enim commenta* usw. (s. oben S. 128) ist erst der Schlußteil einem möglichen Verständnis zugeführt.

In der Literatur ist als selbstverständlich angenommen, daß das Constitutum Constantini des Kardinaldiakons Johannes in Goldbuchstaben geschrieben gewesen sei, denn: *quibus* (den Päpsten) *Johannes ... preceptum aureis litteris scripsit, sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*²²⁵). Die beiden Nebensätze werden zu einer Aktion zusammengezogen; es ist die Rede von einer „mit goldenen Lettern geschriebene(n) angebliche(n) Urkunde Konstantins“ (Haller)²²⁶), von einer „Prunkausfertigung der Schenkung“ (Schramm)²²⁷), einem „originale nella forma di bolla aurea“ (Gaudenzi)²²⁸), von einem „diploma aureo del falso constantiniano“ (Petrucci)²²⁹).

²²⁵) Jedenfalls ist es falsch, was spätestens der Druck von Schramm klargestellt hat, den Sinneinschnitt in folgender Weise zu setzen: „praeceptum aureis litteris scripsit sub titulo Constantini magni“: so hat es der Herausgeber Weiland, Zs. für Kirchenrecht 19, 167, vorgeschlagen, und hier dürfte eine Quelle zum Irrtum liegen.

²²⁶) Haller (s. oben Anm. 205) 2 S. 225.

²²⁷) Schramm (s. oben S. 129 Anm. 177) 1, 164.

²²⁸) Gaudenzi (s. oben S. 103 Anm. 115) S. 21 f.

²²⁹) Petrucci (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 96 Anm. 2 und S. 53 Anm. 1.